



## Infobrief 1/2022

18.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie den ersten CaSu Infobrief 1\_2022 in diesem Jahr, mit Informationen aus der CaSu und weitere Fachinformationen sowie zur Suchthilfe in der Corona-Pandemie zu Ihrer Kenntnis.

### Aus der CaSu

#### - Termine und Veranstaltungen CaSu

##### *Tagungen/Veranstaltungen*

- ✓ Mitgliederversammlung und sozialpolitischer Fachtag CaSu 01.-2.12.2022, Maternushaus Köln

##### *Arbeitsgruppen CaSu aktualisiert*

Sofern Sie bisher noch nicht an einer Arbeitsgruppe der CaSu teilgenommen haben, hierfür aber Interesse haben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der CaSu ([Silke.Strittmatter@caritas.de](mailto:Silke.Strittmatter@caritas.de), 0761 200-363; [Stefan.Buerkle@caritas.de](mailto:Stefan.Buerkle@caritas.de), 0761 200-303). Die Termine der bislang feststehenden Treffen der Arbeitsgruppen als Präsenz- oder Videokonferenzen sind:

- ✓ AG Ambulante Reha Sucht ARS: **24.03.2022**, 10:00 bis 12:00 Uhr, virtuell
- ✓ AG Drogenarbeit: **30.03.-31.03.2022**, Fachklinik Nettetal, Wallenhorst und **16.11.-17.11.2022**, SKM Köln
- ✓ AG CMA: Termine **2022** noch in Abstimmung
- ✓ AG Glücksspielsucht: Termine **2022** noch in Abstimmung

#### - Klausurtagung CaSu-Rat

Die jährliche Klausurtagung im CaSu-Rat ist zum Jahresbeginn vom 3.- 4. Februar 2022 im Haus der Kirche in Kassel. Dort wird sich der CaSu-Rat im Schwerpunkt mit der fachlich-inhaltlichen Jahresplanung für die Aufgaben in der CaSu befassen.

### Fachinformationen

#### - Beratergremium DRV Bund – Verhandlungen im Rahmen des Gesetzes Digitale Rentenübersicht

Wie in zurückliegenden Infobriefen informiert, finden seit Sommer 2021 laufende Gespräche zwischen der DRV mit Vertreter\_innen der Leistungserbringer und der Patientenvertretung statt. Dieser Prozess steht auf der Grundlage des „Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der

*Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht“).*

Mit dem Art. 3 des Gesetzes Digitale Rentenübersicht sind zwei große Ziele verbunden: Zum einen, verbindliche Regelungen zur Beschaffung von Rehaleistungen zu entwickeln und dabei die Anpassung an das Vergaberecht sicher zu stellen. Herr Bürkle ist für die DHS in das Beratergremium delegiert und vertritt somit indirekt auch die Interessen der CaSu. Das erste Arbeitstreffen des Beratergremiums fand am 29.07. virtuell statt. Nach Vorgaben des Gesetzgebers muss der Prozess bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein. Zwischen den einzelnen Treffen der Beratergremien finden verbandliche Abstimmungen zu den Klärungspunkten statt.

Die Schwerpunkte der Regelungen nach § 15 Abs. 9 SGB VI betreffen vier Bereiche:

- ✓ die Zulassung von Rehaeinrichtungen für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- ✓ die Entwicklung eines verbindlichen, transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Vergütungssystems,
- ✓ die Entwicklung objektiver sozialmedizinischer Kriterien für die Bestimmung einer Rehaeinrichtung, um bestmögliche Leistungen für Versicherte erbringen zu können,
- ✓ sowie die Veröffentlichung der Daten der externen Qualitätssicherung

In der seit Sommer regelmäßig stattfindenden Sondierungsgesprächen stellen die DRV sowie die Leistungserbringer und Patientenvertretung in jeweiligen Präsentationen ihre Positionen sowie zu klärenden Fragen und Sachverhalten vor. Dabei wird die Entwicklung eines verbindlichen Vergütungssystems die strittigste der vier zu entscheidenden Regelungsbereichen sein. Die Leistungsträger gehen dabei von einer „Marktpreisorientierung“ aus, die eine einrichtungsspezifische und einrichtungsübergreifende Vergütungskomponente enthält und auf einem Basissatz aufbaut. Dieser, wie die Bewertungsrelationen sollen auf Grundlage der Vergütungsdaten aus dem Jahr 2022 festgelegt werden. Dagegen favorisieren die Leistungserbringerverbände ein leistungsgerechteres Vergütungssystem auf der Basis eines Kalkulationsmodells, das sich an den Strukturanforderungen der DRV orientiert. Hierzu besteht beidseitig noch erheblicher Klärungs- und Abstimmungsbedarf.

Die Gespräche werden im Jahr 2022 fortgeführt und münden dann in schriftliche Stellungnahmeverfahren. Der Prozess soll vorläufig im Juni 2023 abgeschlossen sein, wobei sich eine Umsetzungsphase zur Erprobung des entschiedenen Vergütungssystems anschließen wird.

#### - **Ambulante Rehabilitation Sucht (ARS) – Info DRV Bund zu Abrechnung therapeutischer Gespräche**

Beigefügt finden Sie eine Information der DRV Bund, Frau Müller-Simon, an die ambulanten Reha-Einrichtungen zur Abrechnung therapeutischer Gespräche für Angehörige/Bezugspersonen im Rahmen unterschiedlicher Fallkonstellationen.



WG: Abrechnung  
therapeutischer...

#### - **Neuer „Bundesdrogenbeauftragter“ Burkhard Blienert**

Die Ernennung des SPD-Politikers Burkhard Blienert zum neuen Beauftragten der Bundesregierung beginnt mit einer neuen Namensgebung für die bisherige Funktion der/des Bundesdrogenbeauftragten. Das Bundeskabinett hat am 12.01.2022 Herrn Blienert, auf Vorschlag des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach, zum **neuen „Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen“** ernannt. Inwieweit mit der Umformulierung der Bezeichnung auch eine Veränderung der Beauftragtenrolle verbunden ist, wird sich weisen. Aus

der beigefügten Pressemitteilung des BMG geht hervor, dass er die Drogen- und Suchtpolitik in vielen Bereichen neu denken und gestalten will. Nicht nur beim Thema „Cannabis“, sondern in der gesamten Drogenpolitik müsse der Grundsatz „Hilfe und Schutz statt Strafe“ gelten, siehe Pressemitteilung <https://www.drogenbeauftragte.de/presse/detail/burkhard-blienert-ist-neuer-beauftragter-der-bundesregierung-fuer-sucht-und-drogenfragen/>.

Burkhard Blienert hat sich schon bisher einen Namen als Vorkämpfer in der SPD für die Legalisierung von Cannabis gemacht, die die Ampelkoalition beabsichtigt, auf den Weg zu bringen. Herr Blienert ist seit 1990 Mitglied der SPD und seit etwa 10 Jahren intensiv mit Fragen der Sucht- und Drogenpolitik befasst. Herr Blienert ist derzeit ohne Bundestagsmandat, war jedoch in der 18. Wahlperiode, von 2013 bis 2017, Mitglied im Deutschen Bundestag und u.a. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit. Während dieser Zeit war er auch Berichterstatter seiner Fraktion für Drogen- und Suchtfragen. Somit übernimmt eine Person dieses Amt mit ausgewiesener Fachexpertise. Zuletzt war Herr Blienert im Stabsbereich Politik einer Krankenkasse tätig.

Die Verbände, insbesondere, die DHS werden umgehend den Kontakt mit Herrn Blienert und seinem Arbeitsstab suchen. Die CaSu hat ihn in einem Schreiben beglückwünscht und begrüßt und die gemeinsame Zusammenarbeit angeboten.

## **DHS und Fachverbände**

### **- Verbändegespräch 15.02.2022**

Die Suchtfachverbände bus (Bundesverband Suchthilfe e.V. – Name geändert), CaSu, fdr+ und FVS treffen sich am 15.02.2022 zum dritten Verbändegespräch in den zurückliegenden Jahren. Neben perspektivischen verbandspolitischen Fragen, werden sich die Teilnehmenden aus den Vorständen der Verbände mit Fragen der medizinischen Rehabilitation (Antragsrückgang, Umsetzung Gesetz Digitale Rentenübersicht, Entgiftung etc.), dem Fachkräftemangel, sowie der Digitalisierung und drogenpolitischen Entwicklungen (u.a. Cannabisfreigabe etc.) befassen.

### **- FVS neuer Name**

Die Mitgliederversammlung des Fachverbands Sucht hat in ihrer letzten Versammlung beschlossen, mit der Psychosomatik einen neuen Behandlungssektors zu integrieren und den bisherigen Namen des Verbandes entsprechend zu ergänzen. Mit der ergänzten Bezeichnung „**Fachverband Sucht+ e. V. –**

**Fachverband für Sucht plus Psychosomatik**“ soll verdeutlicht werden, dass sich der Fachverband nach wie vor schwerpunktmäßig den Fragenstellungen rund um die Prävention, Beratung und Behandlung von Problematiken im Umgang mit stoff(un)gebundenen Suchtmitteln widmet, sich darüber hinaus jedoch auch auf die Unterstützung der Strukturen, die mit „suchtnahen psychosomatischen Krankheitsformen“ verbunden sind, konzentriert.

## **Aktualisierte Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19**

### **- Einrichtungsbezogene Impfpflicht für Rehabilitationseinrichtungen (ambulant und stationär) – Was gilt aktuell?**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie hat der Bundestag am 10.12.2021

einen weitreichenden Beschluss gefasst. Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Einführung einer Impfpflicht für Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen und die Konkretisierung der Testpflicht in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG). Hierauf hatten wir im letzten Infobrief der CaSu vor Weihnachten hingewiesen.

Zwischenzeitlich häufen sich die Anfragen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu der es über die Jahreswende unterschiedliche – auch juristische – Einschätzungen gegeben hat. Unklarheiten bestehen z.B. im Hinblick auf die Einrichtungen, für deren Mitarbeitenden die Impfpflicht gilt, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen dadurch aufgeworfen werden und die Sorge um Kündigungen von Mitarbeitenden, wenn eine Impfverpflichtung umgesetzt wird.

Mit den am **28.12.2021** veröffentlichten Informationen des BMG, „**Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten - Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten**“ (FAQ) liegt nun ein aktueller Stand vor. Diese Informationen bedürfen jedoch in Teilen noch der Präzisierung und Nachschärfung. Beigefügt finden Sie die FAQ's des BMG, die an den entsprechenden und relevanten Stellen farblich gekennzeichnet sind.

Auf der Grundlage der FAQ's haben der DCV und die CaSu eine Information zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfung für medizinische Einrichtungen der Suchthilfe (ambulant und stationär) erstellt und mit den Suchtfachverbänden bus, fdr und FVS abgestimmt, siehe Anlage.

**Zusammengefasst gilt derzeit:**

- ✓ **Rehabilitationseinrichtungen (ambulant, teilstationär, stationär) fallen unter die Nachweispflicht, unabhängig des Umfangs der erbrachten Leistung. Das trifft auch für Suchtberatungsstellen zu, die Leistungen der ambulanten Suchtrehabilitation (ARS) nur in geringem Umfang anbieten** (siehe Frage 6, S. 4, FAQ).
- ✓ **Eine Befreiung von der Nachweispflicht kann in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt bestehen, wenn die erbrachte nachweispflichte Leistung räumlich von der übrigen Leistungserbringung abgegrenzt ist. Damit muss sichergestellt werden, dass jeglicher relevante Kontakt für eine Coronaübertragung der dort tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen ausgeschlossen ist** (siehe Frage 11, S. 7, FAQ).
- ✓ **Der Nachweis ist innerhalb der Frist bis zum Ablauf des 15.03.2022 vorzulegen.** Kann der Nachweis nicht vorgelegt werden oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, muss die Leitung der Einrichtung / des Unternehmens das Gesundheitsamt unverzüglich informieren und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten übermitteln (siehe § 20a, Abs. 2 ff IfSG).
- ✓ **Wenn keine Nachweise vorgelegt werden kann, kann** „das Gesundheitsamt gegenüber den betroffenen Personen ein Verbot aussprechen, das Unternehmen bzw. die Einrichtung zu betreten, oder in einer betroffenen Einrichtung bzw. in einem betroffenen Unternehmen tätig zu sein. In diesen Fällen dürfte im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin dauerhaft, einen 2G-Nachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis über die Kontraindikation vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Hier dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern. Personen, die noch nicht in einer betroffenen Einrichtung oder in einem betroffenen Unternehmen tätig sind, dies aber beabsichtigen, dürfen ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht beschäftigt werden bzw. keine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen aufnehmen“ (siehe Frage 24, S. 16). *Zu den arbeitsrechtlichen Fragen bedarf es noch der Präzisierung durch das BMG. Kann-Regelungen können zu Unschärfen führen.*



Impfzusammenfassung...22-01-17final | Im...2021-12-28\_F202...

- **Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) - Rundschreiben DRV Bund 40/2021**

Die Weitergewährung für einen Zuschuss nach dem SodEG kann für den Zeitraum Januar bis März 2022 beantragt werden. Hierauf weist die DRV Bund mit ihrem Rundschreiben 40/2021 vom 28.12.2021 hin. Weitere Informationen zur Beantragung wie auch den Link zum Antrag finden Sie im beigegeführten Schreiben der DRV Bund.



RS Nr. 40 2021.pptx

- **Corona-Zuschlag DRV**

Die DRV hat im Dezember entschieden, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen und den nach wie vor geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen, im Zusammenhang mit der Pandemie, die sog. Corona-Zuschläge in bisheriger Höhe über den 31.12.2021 **bis zum 19.03.2022** gewährt werden. Eine entsprechende Information der DRV Braunschweig-Hannover vom 27.12.2021 finden Sie beigegeführt.



2021-12-27 RS Nr. 21-2021 - Co...

- **Corona-Sonderregelungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (GKV)**

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem Rundschreiben vom 29.12.2021 empfohlen, die Abrechnung von Zuschlägen für coronabedingte Mehraufwendungen nach § 2 der Rahmenempfehlungen über den 31.12.2021 unter dem Vorbehalt der noch formalen Beschlussfassung zu akzeptieren. Demnach würden die Regelungen und Empfehlungen nach der Rahmenempfehlung Vorsorge- und Rehabilitation zur Corona-Sonderregelungen“ vom 14.07.2021, auch im Ausgleichszeitraum **01.01. bis 31.03.2022** gelten.



RS 2021-941.PDF

- **Reha-Qualitätssicherung – Rundschreiben DRV Bund 38/2021**

Die DRV Bund weist in ihrem Rundschreiben 38/2021 vom 14.12.2021 darauf hin, dass die Leistungserbringer, nach abgeschlossener Prüfung durch die DRV, aufgrund der Pandemiebedingungen sehr unterschiedlich in der Lage waren, Leistungen anzubieten und durchzuführen. Demnach ist für das Jahr 2020 ein fairer Vergleich auf der Grundlage der ausgewerteten Daten zur therapeutischen Versorgung (KTL) und zu den Reha-Therapiestandards

(RTS) nicht ohne weiteres möglich, so dass diese Parameter derzeit nicht wie gewohnt für die Qualitätssicherung verarbeitet werden können. Die DRV hat beschlossen, die Wertung für diese Qualitätsindikatoren für 2020 auszusetzen. Eine deskriptive Auswertung sowie „theoretische“ Qualitätspunkte werden erstellt und in gewohnter Weise für das interne Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt.



RS Nr. 38\_2021.p...

#### - **Corona-Impf- und Testverordnung**

Die Corona-Impf- und Testverordnung liegt im Bundesanzeiger ausgefertigt vor. Für unsere Dienste und Einrichtungen sind insbesondere die folgenden Punkte interessant:

- ✓ Die Anzahl der Tests ist in den Einrichtungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 von **30 auf 35** erhöht worden. Das betrifft u.a. die Krankenhäuser, Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, ambulante Eingliederungshilfeeinrichtungen, WfbM, besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Wohnungsloseneinrichtungen.
- ✓ Die **Sachkostenpauschale** wird rückwirkend zum **1. Dezember bis zum 31. Januar** von 3,50 Euro **auf 4,50 Euro erhöht**.



BAz AT  
17.12.2021 VI 011...

#### - **Aktuelle Quarantäneverordnungen**

Beigefügt finden Sie die folgenden aktuellen Quarantäneverordnungen des Bundesgesundheitsministers, Karl Lauterbach, vom 14.01.2022



220114\_LFB 20220105\_mewa...  
Quarantäneverordn...

#### - **Versorgungslage von Patient\_innen bei Long-COVID in der medizinischen Rehabilitation**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat eine Befragung zur Versorgungslage von Patient\_innen in der medizinischen Rehabilitation durchgeführt, um aussagefähige Daten zu erhalten. Erste Ergebnisse finden sich nun auf der Webiste der BAR. Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.bar-frankfurt.de/themen/weiterentwicklung-und-forschung/long-covid-in-der-reha-erhebung/informationen-zur-erhebung-stichprobenbeschreibung.html>

Die bisherigen Ergebnisse der Befragung machen die Bedeutung der medizinischen Rehabilitation in der Behandlung der gesundheitlichen und teilhabebezogenen Langzeitfolgen von COVID-19 deutlich. Die BAR kommt zu folgendem ersten Fazit (zusammengestellt von Frau Margot Jäger, DCV):

- Der Versorgungsbereich der medizinischen Rehabilitation ist überwiegend auf die Versorgung von Betroffenen mit Long-COVID vorbereitet.

- Rehabilitationsangebote für Menschen mit Long COVID-Erkrankung sind im ganzen Bundesgebiet vorhanden.
- Die Mehrheit aller Einrichtungen, in denen Long-COVID behandelt wird, verfügt über freie Kapazitäten für die Behandlung. Wartezeiten auf einen Reha-Platz haben sich insgesamt nicht systematisch verlängert.
- Die Behandlung von Long COVID findet in den befragten Reha-Einrichtungen sowohl indikationsspezifisch mit den Mitteln der jeweiligen Fachabteilung als auch indikationsübergreifend nach dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF statt. Die Behandlung von Long COVID-Patienten in neurologischen, psychosomatisch-psychotherapeutischen und pneumologischen Fachabteilungen ist häufig. Die bekannten Symptomcluster bei Long COVID können auch für den Bereich der stationären medizinischen Rehabilitation bestätigt werden.
- Aktuell überwiegen Eigenentwicklungen von Reha-Konzepten zur Behandlung von Long COVID in der Rehabilitation.

## Fortbildung

### - Basisqualifikation Suchthilfe

Der Diözesanverband Köln e.V. bietet auch in diesem Jahr mehrere Themenmodule im Rahmen der Fortbildung „Basisqualifikation Suchthilfe“ für interessierte Mitarbeiter\_innen an. Die Fortbildung richtet sich an Mitarbeitende von Suchthilfeeinrichtungen und solchen Diensten und Einrichtungen, in den suchtkranke Menschen beraten und begleitet werden. In den Modulen eins und zwei wird Grundlagenwissen zu folgenden Themenschwerpunkten vermittelt:

- ✓ Suchtmittelkunde
- ✓ Theorien der Sucht
- ✓ Sucht im sozialen Netzwerk
- ✓ Das Suchthilfesystem
- ✓ Rückfallprophylaxe
- ✓ Rückfallbearbeitung

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Information des DiCV Köln e.V.



**Suchthilfungsamt  
Köln**

## Termine extern

- **22.-23. März 2022**                      **106. Wissenschaftliche Jahrestagung „Teilnehmen und teilhaben – Bio-psycho-soziale Suchtarbeit in Deutschland“**, Bundesverband Suchthilfe e.V. bus., Berlin, [https://suchthilfe.de/veranstaltung/jt/2022/106\\_Jahrestagung\\_buss.pdf](https://suchthilfe.de/veranstaltung/jt/2022/106_Jahrestagung_buss.pdf)
- **2.-3. Mai 2022**                      **43. fdr+ sucht+kongress zum Thema: „SUCHT im Netzwerk“**, Berlin, <https://www.fdr-online.info/veranstaltungskalender/>
- **14.-22. Mai 2022**                      **8. Aktionswoche Alkohol 2022 „Alkohol? Weniger ist besser!“**

- **22.24. Juni 2022**                      **33. Kongress des Fachverbandes Sucht e.V. – „Suchttherapie am Puls der Zeit“**, weitere Informationen finden Sie ab 2/2022 auf der Website [www.sucht.de](http://www.sucht.de)
- **26.-28. Oktober 2022**                      **DHS Jahreskongress**, Essen

Ihnen allen noch einen guten, heiteren und hoffentlich gesunden Start ins neue Jahr 2022. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und verbleiben,

mit herzlichen Grüßen – Stefan Bürkle

Stefan Bürkle

Caritas Suchthilfe – CaSu  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen  
im Deutschen Caritasverband  
Leiter Geschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon      0761 200 303  
Telefax      0761 200 11303  
Mobil        0160 97 254 117  
E-Mail       [stefan.buerkle@caritas.de](mailto:stefan.buerkle@caritas.de)  
Internet     [www.caritas-suchthilfe.de](http://www.caritas-suchthilfe.de)



[dasmachenwirgemeinsam.de](http://dasmachenwirgemeinsam.de)  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

*Gut informiert sein und besser arbeiten?*  
Die [neue caritas](#) und das [CariNet](#) stehen Ihnen zur Verfügung.



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

Wir wünschen Ihnen ein schönes und heiteres Weihnachtsfest und einen ruhigen Jahreswechsel. Kommen Sie gut und gesund ins neue Jahr.

Mit herzlichen Grüßen